

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Dienstag, 08.11.2022

Uhrzeit : von 19:34 Uhr bis 20:48 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
------------------	--------	--------------

Von der Verwaltung:

Hans, Annette	Sachbearbeiterin zu TOP 2
Becker, Natalie	Schriftführerin

Von anderen Büros:

Kernplan GmbH Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation	Herr Daniel Steffes zu TOP 3
--	---------------------------------

Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig war.

Vor Eintritt in der Tagesordnung stellt **Ratsmitglied Finkler** den Antrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 2 und 8.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem Antrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 2 und 8 zuzustimmen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 12
Enthaltungen: 0

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der **Vorsitzende** die Tagesordnungspunkte 2 und 3 zu tauschen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Punkte 2 und 3 zu tauschen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Erschließung des Neubaugebietes "Auf der Langfuhr", Ortsgemeinde Zerf
3. Vergabe Planungsleistungen (Vergabe Nr.: P04-152-2022)
Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark In der Trunkwiese, Wirtzborn und Wirtzborngewann" der Ortsgemeinde Zerf; 152/2022/032
 1. Abwägung über die im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 2. Offenlagebeschluss

- 4. 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Zerf 152/2022/030
 - 5. 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf 152/2022/031
 - 6. Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022
 - 7. Bauangelegenheiten
 - 7.1 Bauantrag zum Neubau einer Eingangstreppe sowie Neubau zweier teilgeschlossenen Pferdeunterstände und einem Maschinenunterstand;
Nachgenehmigung von 4 bereits bestehenden Pferdeunterständen auf Gemarkung Zerf, Flur 36, Flurstück 11
 - 7.2 Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 1102-523100 Liegenschaften - Unterhaltung Gebäude und Grundstücke
 - 8. Erschließungsvertrag zwischen Ortsgemeinde Zerf und Verbandsgemeindewerken zum Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" 152/2022/035
 - 9. Antrag des Heimatvereins "Ruwertal" Zerf e. V. auf Gewährung eines Zuschusses
 - 10. Festlegung von Brennholzpreisen
 - 11. Informationen und Anfragen
 - 11.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Drainage am Sportplatz" in der Ortsgemeinde Zerf
 - 11.2 Sachstand Waschstraße "Am Zerfer Kreuz" in der Ortsgemeinde Zerf
 - 11.3 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Kauf eines Staubsaugers" für den Kindergarten Zerf
 - 11.4 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Bastelmaterial" - Firma Elviras
 - 11.5 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Heizöl für den Kindergarten" Zerf
 - 11.6 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Gas für das Sportplatzgebäude" in der Ortsgemeinde Zerf
 - 11.7 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Verbrauchsmaterial, sonstige Geschäftsaufwendungen und Vermögensgegenstände"
 - 11.8 Energieeinsparungen "Anleuchten der Kirche"
- *****

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

- Errichtung und Betrieb einer Funkstation in der Ortsgemeinde Zerf

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in der Sitzung vom 15.09.2022 beschlossen, dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Funkstation vorläufig, das heißt bis zur Klärung offener Fragen, nicht zuzustimmen.

Punkt 2 Erschließung des Neubaugebietes "Auf der Langfuhr", Ortsgemeinde Zerf
Vergabe Planungsleistungen (Vergabe Nr.: P04-152-2022)

Ratsmitglied Finkler erläutert vor Beginn des Tagesordnungspunktes die beigefügte persönliche Erklärung der „Neuen Liste Zerf e.V.“.

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt dies zur Kenntnis.

Des Weiteren äußert **Ratsmitglied Finkler** Zweifel vor dem Ortsgemeinderat Zerf in o. g. Vergabeverfahren.

Hierzu erläutert **Frau Hans** von der Vergabestelle der Verwaltung das Vergabeverfahren der Planungsleistungen zur Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Langfuhr“ in der Ortsgemeinde Zerf (Vergabeverfahren ist als **Anlage** beigefügt).

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt dies zur Kenntnis.

Die Ortsgemeinderat Zerf fasst folgenden

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Auftragsvergabe der Planungsleistungen zur Erschließung des Neubaugebietes ‚Auf der Langfuhr‘ an das Ingenieurbüro Paulus & Partner, Wadern zu vergeben.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

- Punkt 3 Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark In der Trunkwiese, Wirtzborn und Wirtzborngewann" der Ortsgemeinde Zerf;
1. Abwägung über die im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
2. Offenlagebeschluss
-

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Philipp Schmitt und Stefan Schmitt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Vorlage 152/2022/032 vom 23.09.2022, FB: 3 - Bauamt, Az: Ost/FiJ

Ein Investor strebt in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Zerf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den in seiner Verfügungsgewalt stehenden Flurstücken 17 (Flurstückgröße 41.637 m²) und 18 (Flurstückgröße 45.978 m²), beide Flur 38, Gemarkung Zerf, an. Auf die entsprechende Vorstellung in der Ortsgemeinderatssitzung am 18.08.2020 und die beigefügte Karte wird an dieser Stelle verwiesen.

Die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche fällt bauplanungsrechtlich in den sog. Außenbereich. In diesem sind gemäß § 35 BauGB nur sog. „privilegierte“ Vorhaben zulässig. Da nach aktueller Rechtsprechung die beantragte Anlage nicht unter diese Privilegierung fällt, kann das Vorhaben nur dann realisiert werden, wenn die Ortsgemeinde einen Bebauungsplan für das Plangrundstück aufstellt.

Nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach dem Landschaftsplan zum gültigen Flächennutzungsplan ist auf dem Standort keine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Da diese Darstellung dem Bauvorhaben widerspricht, ist im Zuge des Planverfahrens auch der Flächennutzungsplan anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Ortsgemeinderat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde richtet mit dem Ziel, die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

In seiner Sitzung am 18.08.2020 hatte der Ortsgemeinderat Zerf den Grundsatzbeschluss gefasst, die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 17 und 18, Flur 38, Gemarkung Zerf, zu unterstützen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach erfolgter Umwandlung des Standortes in Grünland in Aussicht gestellt, sofern der Projektierer bereit ist, die Planungskosten im Zuge eines städtebaulichen Vertrages und die Kosten eines etwaigen Rechtsstreitverfahrens zu übernehmen.

In seiner Sitzung am 28.10.2020 billigte der Ortsgemeinderat den Planentwurf und beschloss, auf Grundlage dieses Planentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung fand daraufhin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom 20.01. bis einschl. 21.02.2022 bei der hiesigen Verwaltung statt. Dies wurde im Saarburger Kreisblatt am 12.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Während des vorgenannten Zeitraums wurden die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die während der vorgenannten Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden durch das mit der Planaufstellung beauftragte Ingenieurbüro gesichtet und ausgewertet. Auf die als **Anlage** beigefügte Abwägungstabelle wird an dieser Stelle verwiesen. Darin ist in der linken Spalte die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält einen Abwägungsvorschlag als Stellungnahme der Verwaltung und -soweit erforderlich- einen Beschlussvorschlag. Wir bitten, hierüber zu beraten.

Für das weitere Planverfahren ist es nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgesehen, dass der anhand der Beschlussfassung überarbeitete und ergänzte Planentwurf auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über diese öffentliche Auslegung zu informieren und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) weisen wir hin.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Ortsgemeinderat hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen (ggf. mit folgenden Änderungen) beraten und abgewogen.
2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den anhand der Abwägungsergebnisse geänderten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

* * *

Ratsmitglied Finkler erläutert vor Beginn des Tagesordnungspunktes die beigefügte persönliche Erklärung der „Neuen Liste Zerf e. V.“.

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt dies zur Kenntnis.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Vorsitzende** Herrn Steffes von der Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kernplan GmbH, und erteilt ihm das Wort.

Herr Steffes erläutert dem Ortsgemeinderat Zerf die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind.

Anschließend ergeht folgender

Beschluss:

1. “Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen beraten und abgewogen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 2

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den anhand der Abwägungsergebnisse geänderten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

Punkt 4 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2022/030 vom 10.10.2022, FB: 3 - Bauamt, Az: 731-01-FoL

Die Ortsgemeinde plant jeweils ein neues Urnenreihengrabfeld auf den Friedhöfen in Nieder- und Oberzerf herzustellen. Die Urnen werden um einen Baum, welcher sich in der Mitte des neuen Grabfeldes befinden wird, beigesetzt.
Durch die Schaffung einer neuen Bestattungsform werden neue Bestimmungen geschaffen, die zu einer Anpassung der Friedhofssatzung führt.

Im Folgenden wird eine Darstellung zwischen der alten Friedhofssatzung vom 11.02.2000 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 30.05.2012 und der neuen Änderungssatzung aufgeführt:

Neue Fassung:

In § 10 wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt; der bisherige Text wird neu Abs. 1
„(2) Ausnahmsweise kann auf Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Friedhofsverwaltung oder dem Friedhofsträger die Grabstätte nach Ablauf von 20 Jahren Ruhezeit aufgelöst werden.“

Neue Fassung:

In § 15 Abs. 1 erhalten der Buchstabe a) sowie die Abs. 2 und 3 folgenden neuen Wortlaut:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
bei Erdbestattungen
a) in Urnen-Reihengrabstätten und in Urnen-Reihengrabstätten um einen Baum, wobei in den ersten 10 Jahren nach der 1. Urnenbelegung eine 2. Urne beigelegt werden kann.
- (2) Die Beisetzung einer 2. Urne in einer Urnennische sowie die Beisetzung einer Urne in Urnenreihengräbern sowie in Urnenreihengrabstätten um einen Baum und Reihengrabstätten ist nur statthaft, wenn jeweils noch mindestens eine Ruhefrist von 15 Jahren besteht.
- (3) Urnenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten um einen Baum und Nischen in der Urnenwand sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung bereitgestellt werden.“

Vorherige Fassung (5. Änderungssatzung) über § 15 Abs. 1 ff.:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
bei Erdbestattungen
a) in Urnen-Reihengrabstätten, wobei in den ersten 10 Jahren nach der 1. Urnen-
belegung eine 2. Urne beigelegt werden kann.

(2) Die Beisetzung einer 2. Urne in einer Urnennische sowie die Beisetzung einer Urne in Urnenreihengräbern, sowie bereits belegte Reihengrabstätten und bereits voll belegte Wahlgrabstätten ist nur statthaft, wenn jeweils noch mindestens eine Ruhefrist von 15 Jahren besteht.

(3) Urnenreihengrabstätten und Nischen in der Urnenwand sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung bereitgestellt werden.“

Neue Fassung:

§ 17 Abs. 1, Buchstabe b), Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
3. nicht zugelassen sind alle aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und aufdringliche Farben.“

Vorherige Fassung (5. Änderungssatzung) über § 17 Absatz 1:

- „(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
3. nicht zugelassen sind alle aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und aufdringliche Farben.“

Neue Fassung:

In § 17 Abs. 2 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2 Buchstabe d) und um einen neuen Buchstaben e) ergänzt; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3:

- „(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
d) Urnenreihengrabstätten:

Stehende Grabmale: Höhe bis: 0,70 m, Breite: bis 0,55 m

Mindeststärke: 0,14 m

Folgende gestalterische Gesichtspunkte sind zulässig:

1. Ebenerdige Grabplatte
2. Grabplatte mit Einfassung, deren Oberkante maximal 12 cm betragen darf
3. Grabstein mit oder ohne Einfassung;
maximale Höhe des Grabsteins: 60 cm incl. Sockel,
maximale Breite des Grabsteins: 50 cm
4. Ganzflächige Bepflanzung mit Grabstein (siehe 3.) oder Holzkreuz
5. Größe der Grabstellen: 75 cm x 75 cm

- e) Urnenreihengrabstätte um einen Baum:
Größe der Messinggrabplatte: 20 cm x 15 cm
Folgende gestalterische Gesichtspunkte sind zulässig:
1. Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie, falls gewünscht, ein zusätzliches Symbol (Kreuz, Friedenstaube, ...) des Verstorbenen.“

Vorherige Fassung (5. Änderungssatzung) über § 17 Abs. 3:

„(3) Urnenreihengrabstätten:

Stehende Grabmale: Höhe bis: 0,70 m, Breite: bis 0,55 m

Mindeststärke: 0,14 m

Folgende gestalterische Gesichtspunkte sind zulässig:

1. Ebenerdige Grabplatte
2. Grabplatte mit Einfassung, deren Oberkante maximal 12 cm betragen darf
3. Grabstein mit oder ohne Einfassung;
maximale Höhe des Grabsteins: 60 cm incl. Sockel,
maximale Breite des Grabsteins: 50 cm
4. Ganzflächige Bepflanzung mit Grabstein (siehe 3.) oder Holzkreuz
5. Größe der Grabstellen: 75 cm x 75 cm

Neue Fassung:

§ 22 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Im Zeitpunkt der 1. und 2. Bestattung in die Urnenreihengrabstätte um einen Baum ist nach Ablauf des Zeitraums von maximal 4 Wochen jeglicher Blumenschmuck zu entfernen. Sollte der Grabschmuck nach Ablauf von 4 Wochen nicht entfernt werden, so wird dieser durch die Ortsgemeinde Zerf entfernt. An besonderen Feiertagen, wie zum Beispiel Allerheiligen, wird die Ortsgemeinde Zerf verteilt Lichter auf dem Urnenreihengrabfeld um den Baum aufstellen lassen.“

Vorherige Fassung (5. Änderungssatzung) über § 22 Abs. 4:

„(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.“

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Entwurf der 6. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen mit den vorstehenden Ergänzungen/Änderungen als

Satzung.“

* * *

Ratsmitglied Martin Bodem macht den Vorschlag, bei dem Passus „Neue Fassung“ das Wort Feiertage genau zu bestimmen. Hier soll „an besonderen Feiertagen“ durch „Ostern und Allerheiligen“ ersetzt werden.

Erläuterung zu Nr. 2 a):

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf vom 05.02.1996 wurden Friedhofsgebühren über die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Einzelgrabstätte (900, -- DM) und jede weitere Grabstätte (850, -- DM) erhoben. Beide Positionen wurden gemäß der EURO-Anpassungssatzung vom 04.01.2002 nicht aufgeführt, so dass eine Anpassung an den EURO nicht erfolgt ist. Auch in den darauffolgenden Änderungssatzungen wurden beide Positionen nicht aufgeführt. Aus diesem Grund werden die o.a. Positionen aus der Friedhofsgebührensatzung gestrichen, so dass nur die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte aufgeführt ist.

Vorgeschlagene Fassung:

7. Pflegegebühren für Rasengräber und Urnenreihengrabstätten um einen Baum

- a) Die Kosten für die Pflege der Rasengräber sowie der Urnenreihengrabstätten um einen Baum betragen 2.500,00 € (100 €/pro Jahr) für 25 Jahre Ruhezeit.

Bisherige Fassung (8. Änderungssatzung):

7. Pflegegebühren für Rasengräber

- a) Die Kosten für die Pflege der Rasengräber für 25 Jahre Ruhezeit betragen 2.500,00 € (100 €/pro Jahr).

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Entwurf der 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren mit den vorstehenden Ergänzungen/Änderungen als

Satzung.“

* * *

Ratsmitglied Baumann schlägt vor, bei 7. „Pflegegebühren für Rasengräber um einen Baum“ die Kosten „**100 €/pro Jahr**“ zu streichen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Entwurf der 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren mit der vorstehenden Änderung als

Satzung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Punkt 6 Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022

Der **Vorsitzende** erteilt dem Ersten Ortsbeigeordneten Thiel das Wort, da die Fachzuständigkeit „Vereine“ in der Ortsgemeinde Zerf dem Ersten Ortsbeigeordneten Thiel übertragen wurde.

Erster Ortsbeigeordneter Thiel stellt zunächst fest, dass in der Tagesordnung, die Auszahlung der Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022 beraten und beschlossen werden sollen. In der Tagesordnung, die der Einladung beigefügt ist, sind fälschlicherweise die Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 genannt.

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss a) „Musikverein“ nimmt Ratsmitglied Baumann wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Beschluss a:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Musikverein 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss b:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Gesangsverein 140,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss c:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Kirchenchor 140,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ratsmitglied Leobert Bodem schlägt eine Anhebung der Vereinsfördermittel an die Feuerwehr (auch JFW) von 200,00 € auf 300,00 vor.

Beschluss d:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Feuerwehr (auch JFW) 290,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss e:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die DRK Ortsgruppe Kell 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss f:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Frauengemeinschaft 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss g:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die AG Karneval 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss h:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Kath. Kirchengemeinde (Bücherei) 150,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss i:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Volkshochschule Kell 100,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss j) „Heimatverein Zerf“ nimmt Ratsmitglied Karl-Heinz Wagner wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Beschluss j:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Heimatverein Zerf 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss k:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den VdK 125,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss l:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Volkstanzgruppe 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss m:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Pfarrjugend 150,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss n:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Sportverein (einschl. 100,00 € für Gymnastikgruppe) 390,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss o:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Motorsportclub 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss p:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Angelsportverein 140,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss q:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Tennisverein 190,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss r:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den ‚Seniorenkreis Aktiv‘ 100,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss s) „Gemeinsam für Zerf (GfZ)“ nimmt Ratsmitglied Alexander Beining wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Beschluss s:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Verein ‚Gemeinsam für Zerf‘ (GfZ) 140,00 € für das Jahr 2022.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass gem. bestehender Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Zerf und den Zerfer Ortsvereinen eine Kostenbeteiligung an Präsenten wie zum Beispiel „Goldene Hochzeiten“ in Höhe von 140,00 € für das Jahr 2022 besteht.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die vorstehenden Vereinsfördermittel im Jahr 2022 auszuzahlen und gemäß bestehender Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde Zerf und den Zerfer Vereinen für Präsente zu gewissen Anlässen eine Kostenbeteiligung in Höhe von 140,00 € von den Vereinsmitteln 2022 einzuhalten.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7 Bauangelegenheiten

Punkt 7.1 Bauantrag zum Neubau einer Eingangstreppe sowie Neubau zweier teilgeschlossenen Pferdeunterstände und einem Maschinenunterstand; Nachgenehmigung von 4 bereits bestehenden Pferdeunterständen auf Gemarkung Zerf, Flur 36, Flurstück 11

Der **Vorsitzende** trägt den Bauantrag zu o. g. Bauvorhaben Gemarkung Zerf, Flur 36, Flurstück 11 vor. Gemäß Antrag wird der Neubau einer Eingangstreppe zum Obergeschoss des Wohnhauses; der Neubau zweier teilgeschlossenen Pferdeunterstände und einem Maschinenunterstand beantragt. Des Weiteren wird die Nachgenehmigung von 4 bereits bestehenden Pferdeunterständen beantragt.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt zu dem Bauvorhaben einer Eingangstreppe sowie Neubau zweier teilgeschlossenen Pferdeunterstände und einem Maschinenunterstand und die Nachgenehmigung von 4 bereits bestehenden Pferdeunterständen in der Ortsgemeinde Zerf Flur 36, Flurstück 11, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7.2 Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 1102-523100 Liegenschaften -
Unterhaltung Gebäude und Grundstücke

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass an der Liegenschaft Bahnhofstraße 10, Zerf, eine größere und notwendige Dachreparatur durchgeführt werden muss. Da bei der Buchungsstelle 1102-523100 Liegenschaften – Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke nur noch 1.300,00 € zur Verfügung stehen, müssen zur Durchführung der Reparaturen 5.000,00 € im Haushaltsjahr 2022 überplanmäßig beschlossen werden.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.000,00 € bei der Haushaltsstelle 1102-523100 Liegenschaften – Unterhaltung Gebäude und Grundstücke zuzustimmen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei einer Enthaltung

Punkt 8 Erschließungsvertrag zwischen Ortsgemeinde Zerf und
Verbandsgemeindewerken zum Neubaugebiet "Auf der Langfuhr"

Vorlage 152/2022/035 vom 07.10.2022, FB: 5 - VG-Werke, Az: 801-7 Reu

Die Ortsgemeinde beabsichtigt das o.g. Baugebiet zu erschließen. Die Durchführung der Gesamterschließung soll durch die Ortsgemeinde durchgeführt werden.

Die Verbandsgemeinde ist als Träger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundsätzlich für die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zuständig. Die Aufgabenübertragung im Rahmen der Erschließung des Baugebietes erfolgt durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeindewerken.

Der Entwurf des Erschließungsvertrages ist als Anlage beigefügt.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den beigefügten Erschließungsvertrag mit den Verbandsgemeindewerken Saarburg-Kell abzuschließen.“

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2

Punkt 9 Antrag des Heimatvereins "Ruwertal" Zerf e. V. auf Gewährung eines Zuschusses

Ratsmitglied Bustert schlägt dem Ortsgemeinderat Zerf vor, zusammen mit dem Vereinsvorstand des Heimatvereins „Ruwertal“ Zerf e.V., dem Ortsbürgermeister sowie den Ortsbeigeordneten eine Prüfung der Finanzlage des Vereins durchzuführen. Nach der Prüfung, wird nochmals über einen eventuellen Zuschuss an den Heimatverein „Ruwertal“ Zerf e.V. beraten und beschlossen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, zusammen mit dem Vereinsvorstand des Heimatvereins ‚Ruwertal‘ Zerf e.V., dem Ortsbürgermeister sowie den Ortsbeigeordneten dessen Finanzlage zu prüfen und nach erfolgter Prüfung der Finanzen über einen eventuellen Zuschuss an den Verein zu beraten und zu beschließen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 10 Festlegung von Brennholzpreisen

Der **Vorsitzende** erläutert dem Ortsgemeinderat Zerf die aktuellen Brennholzpreise für Ortsansässige und Ortsfremde der Ortsgemeinde Zerf.

So soll für Ortsansässige die Brennholzabnahme keine Höchstmengen-Beschränkung und der Festmeter-Preis auf 52,00 € festgelegt werden. Die Abnahme von Kalamitätsholz soll für Ortsansässige auf einen Festmeter-Preis von 45,00 € festgelegt werden.

Für Ortsfremde soll die Brennholzabnahme auf höchstens 10 Festmeter beschränkt und für die Abnahme eines Festmeters auf einen Preis von 68,00 € festgelegt werden.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Brennholzpreise wie folgt festzulegen:

Für Ortsansässige erfolgt keine Höchstmengen-Beschränkung und der Festmeter-Preis wird auf 52,00 € festgelegt. Die Abnahme von Kalamitätsholz wird für Ortsansässige auf einen Festmeter-Preis von 45,00 € festgelegt und für Ortsfremde wird die Brennholzabgabe auf höchstens 10 Festmeter beschränkt und der Preis für den Festmeter auf 68,00 € festgelegt.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 11 Informationen und Anfragen

Punkt 11.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Drainage am Sportplatz" in der Ortsgemeinde Zerf

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass bei der Buchungsstelle 42401-523100 im Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und die Instandsetzungsmaßnahmen der Drainage in Höhe von 8.950,00 € dringend und unaufschiebbar waren.

Punkt 11.2 Sachstand Waschstraße "Am Zerfer Kreuz" in der Ortsgemeinde Zerf

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass in der KW 45 die Bauarbeiten der Waschstraße beginnen.

Punkt 11.3 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Kauf eines Staubsaugers" für den Kindergarten Zerf

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass bei der Buchungsstelle 36501-523830 im Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und der Kauf des Staubsaugers 595,94 € dringend und unaufschiebbar war.

Punkt 11.4 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Bastelmaterial" - Firma Elviras

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass bei der Buchungsstelle 36501-563900 für das Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und der Kauf von Bastelmaterial 706,39 € dringend und unaufschiebbar war.

Punkt 11.5 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Heizöl für den Kindergarten" Zerf

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass bei der Buchungsstelle 36501-522000 im Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und die Beschaffung von Heizöl (6.698 Liter) 9.317,65 € für den Kindergarten Zerf dringend und unaufschiebbar war.

Punkt 11.6 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Gas für das Sportplatzgebäude" in der Ortsgemeinde Zerf

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass bei der Buchungsstelle 42401-522000 im Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und die Lieferung von Gas -WESTFA- 1.572,10 € für das Sportplatzgebäude dringend und unaufschiebbar war.

Punkt 11.7 Bekanntgabe einer Eilentscheidung "Verbrauchsmaterial, sonstige Geschäftsaufwendungen und Vermögensgegenstände"

Erster Ortsbeigeordneter Thiel teilt mit, dass bei den Buchungsstelle 36501-524700, 36501-523830 und 36501-563900 für das Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen und Allgemeine Beschaffungen von Verbrauchsmaterial, Vermögensgegenstände und sonstige Geschäftsaufwendungen in Höhe von 3.494,99 € dringend und unaufschiebbar waren.

Punkt 11.8 Energieeinsparungen "Anleuchten der Kirche"

Der **Vorsitzende** teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass wegen des Anstieges der Energiekosten das Anleuchten der Kirche bis zum Ende des Jahres 2022 ausgesetzt wird.

Vorsitzender

Schriftführerin

Keyser
Zerf
01.02.2023